

Entscheid. Gemäßg. d. Senat

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 166/76
13. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mendel S [REDACTED] ,

[REDACTED] A [REDACTED], B [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1976 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Cürtnier

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ob der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat, entscheidet das Berufungsgericht nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil RMW 1970, 503 entwickelt hat. Nach den Umständen des Einzelfalles vermag es nicht festzustellen, daß der Kläger sich in seinem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat. Diese Entscheidung veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BRG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Wann und auf Grund welcher Umstände das Berufungsgericht zu der Feststellung gelangt, der Verfolgte habe sich früher in seinem persönlichen Lebens-

- 3 -

**kreis überwiegend der deutschen Sprache bedient, unter-
liegt allein der tatrichterlichen Verantwortung und ist
Sache des Einzelfalls.**

Dr. Thamm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)